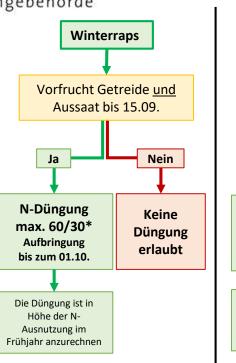
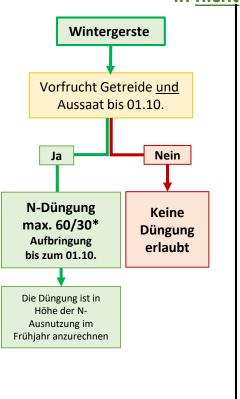
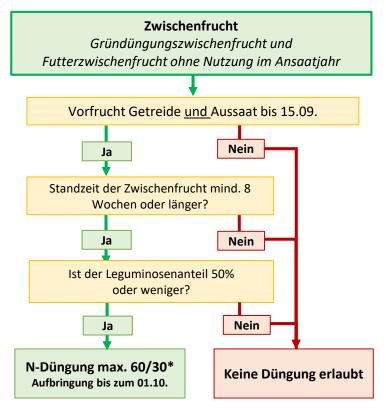
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Düngebehörde

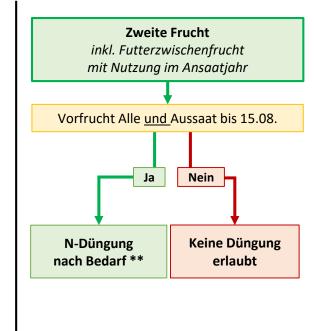
Erlaubte Stickstoff-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung)

in nicht mit Nitrat belasteten Gebieten 2025









Ausnahmen:

Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel im Herbst

- ... dürfen unabhängig von einem Herbstdüngebedarf eingesetzt werden. Anrechnung in Höhe der N-Ausnutzung auf die Folgekultur im Frühjahr.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.12. bis 15.01.

Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P₂O₅-Gehalt (max.0,5% P₂O₅ in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Begriffserklärung:

- *) N-Düngung max. 60/30 bedeutet, es dürfen maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg NH₄-N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.
- **) N-Düngung nach Bedarf bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH₄-N/ha müssen nicht eingehalten werden.

Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter http://www.lwk-niedersachsen.de; webcode 01032851 zu finden.